

Alimente

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe für unmündige und mündige Kinder



Zuständige Abteilung: Sozialamt
Ansprechperson: Daniel Bollinger (052 687 24 23)

Gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung AmbVO) leistet die Alimentenhilfe der Wohngemeinde unmündigen und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Alimentenbevorschussung

1. Wie wird die Bevorschussung beantragt?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich bei der Alimentenhilfe der Wohngemeinde. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular und zusammen mit den dort verlangten, vollständigen Unterlagen einzureichen.

2. Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil, einer Verfügung oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) festgesetzt sind und
- b) trotz angemessener eigener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich eingehen (angemessene, eigene Inkassoversuche sind bspw.: Eine schriftliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner oder die Anhebung der Betreibung).

Kein Anspruch auf Bevorschussung der Kinderalimente besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich gewöhnlich im Ausland aufhält;
- d) die leiblichen Eltern zusammenwohnen;
- e) erforderliche Auskünfte vorenthalten werden;
- f) das anrechenbare Einkommen des obhutberechtigten Elternteils, des Konkubinales- oder Ehepartners oder des eingetragenen Partners, die Bevorschussungsgrenze überschreitet;
- g) in betrügerischer Weise absichtlich falsche Angaben gemacht oder diese verschwiegen werden.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe für unmündige und mündige Kinder

3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?

- a) der Elternteil, der gesetzlich für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund);
- c) das mündige Kind selber (bis maximal zum vollendeten 25. Altersjahr).

4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?

- a) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse der letzten 6 Monate, des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils, dessen Konkubinats- oder Ehepartner oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Lebenspartners, wie Lohnabrechnungen, Vermögensausweise (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), aktuelle Steuererklärung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten mit Quittungen, usw.;
- b) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten (bspw. Kinderhort). Bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- c) der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil mit Rechtskraftbestätigung), in dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt sind;
- d) eine Aufstellung über alle ausstehenden Unterhaltsbeiträge der vergangenen 5 Jahre;
- e) der Nachweis, dass eigene Inkassoersuche erfolgt sind (§ 6 AmbVO) (bspw. schriftliche Zahlungsaufforderung, Mahnung, Anhebung der Betreibung, usw.);
- f) für Kinder, ab ihrem 16. Altersjahr: Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Studiennachweis, Praktikumsvertrag, Lehrvertrag evtl. Lohnabrechnungen, usw.);
- g) Rentenausweise (IV, EL, SUVA usw.);
- h) Versicherungsausweis AHV/IV der Gesuchstellerin.

5. Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden lediglich die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene (Ehegattenrenten) können nicht bevorschusst werden, für diese wird hingegen das Inkasso durchgeführt.

6. Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie sind die finanziellen Verhältnisse des obhutberechtigten Elternteils, des Ehe- oder Konkubinatspartners, oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteils massgebend. Vorschüsse sind in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der aktuellen maximalen Waisenrenten, können Vorschüsse höchstens bis zu dieser Höhe ausgerichtet werden. Die Inkassohilfe wird dagegen immer für die vollen Unterhaltsbeiträge erledigt.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutberechtigten Elternteils, des Konkubinats- oder Ehepartners oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteils, das gesetzliche umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst. Bei der Berechnung sind Ehepaare, Konkubinatspaare (ab zwei Jahren im Konkubinat lebend oder mit gemeinsamen Kindern) sowie eingetragene Partnerschaften, einander gleichgestellt. Der tiefste bevorschussbare Betrag gemäss § 12 Abs. 3 AmbVO beträgt Fr. 50.00 pro Haushalt.

7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a) Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie der Abtretung von Kinderalimen-
ten an die bevorschussende Stelle.
- b) Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt der Alimen-
tenhilfe ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Bspw. AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen des Unterhaltspflichtigen.